

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgstädt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 06. November 2001

vom 02. Dezember 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003 vom 31. März 2003 S. 55 ff) in Verbindung mit § 25 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt am 01. Dezember 2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgstädt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Kostenhöhe

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend § 3 und § 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 € bis 25 000 € erhoben; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.“

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 25 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2, Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.“

Anlage: Kostenverzeichnis

Das zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgstädt in weisungsfreien Angelegenheiten beigefügte Kostenverzeichnis wird wie in der Anlage ausgewiesen, geändert:

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgstädt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Burgstädt, den 02.12.2003

Naumann
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage: Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Burgstädt

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1 je angefangene Seite, mindestens 5
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	0,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5;
			Anmerkung:
			Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 EUR ermäßigt werden.
	1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
			Anmerkung:
			Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 5 EUR.

noch 1	1.3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263) dienen	kostenfrei
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 50
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
	4.	Überlassung von Akten	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10 bis 50
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
	6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 vom Hundert der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	7.	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 40 je angefangene Stunde
	8.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	

	8.1	Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5 bis 50
	8.2	Erteilung einer Apostille gemäß Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	5 bis 50
	8.3	Prüfung der Übereinstimmung der in der Apostille gemachten Angaben mit denen des Registers oder des Verzeichnisses gemäß Artikel 7 Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961	5 bis 50
	9.	Besondere Amtshandlungen	
	9.1	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 bis 500
	9.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis bzw. Ausnahmegewilligung nach Tarifnummer 9.1	5 bis 250
	9.3	Anordnungen im Einzelfall	5 bis 250
	9.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 bis 250
2		Schreibauslagen	
	1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
		für jede weitere Seite	0,15
			Anmerkung:
			Angefangene Seiten werden voll berechnet.
	2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5fache erhöht werden
	3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
	4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben.	